

Gebührenfrei gem.
§ 110 Abs. 1 Z 2 lit. a ASVG

RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragskieferorthopäden in OÖ aufgrund der Reihungskriterienverordnung idgF

vom März 2015

abgeschlossen zwischen der

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ
(im Folgenden kurz „Kammer“ genannt)

und der

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE
(im Folgenden kurz „Kasse“ genannt)

für die und im Einvernehmen mit den im § 2 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und den Richttarif gemäß § 343c ASVG vom 16. Dezember 2014 (im Folgenden kurz „KFO-GV“ genannt) idgF angeführten Krankenversicherungsträgern

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Wirkungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Auswahl von Vertragskieferorthopäden in OÖ.

II. Grundvoraussetzungen

Spätestens zwei Wochen vor dem Besetzungszeitpunkt muss die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes entsprechend § 6 Zahnärztekodex i.d.g.F vorliegen. Die Voraussetzung für diese Berechtigung ist bereits in der Ausschreibung festzuhalten.

Der Bewerber hat folgende Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder
- b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
- c) dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
- d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
- e) entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) oder
- f) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder
- g) gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland

Zusätzlich zu den Punkten a) bis g) gilt die Verpflichtung zum Nachweis von 20 Multibracket-Behandlungsfällen, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70%, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein. Es erfolgt eine gemeinsame Überprüfung durch Kammer und Kasse.

III. Einreichung der Bewerbung

Die Ausschreibung der KFO-Kassenplanstellen erfolgt auf der Homepage der Kammer unter www.zahnaerztekammer.at/Oberösterreich/Kassenstellen/Kassenstellen_KFO. Ein Hinweis auf die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der Kasse und in der Indent. Weiters wird der Ausschreibungstext auf Ersuchen eines Bewerbers auch postalisch zugesandt.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (= Bewerbungsfrist) beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung der KFO-Kassenplanstelle auf der Homepage der Kammer. Die Bewerbungsfrist kann im Einvernehmen zwischen Kasse und Kammer verkürzt oder verlängert werden.

Die Bewerber haben zwingend den zwischen Kammer und Kasse abgestimmten KFO-Bewerbungsbogen für die Bewerbung zu verwenden. Der Bewerbungsbogen steht zum Download unter folgender Adresse bereit:

www.zahnaerztekammer.at/Oberösterreich/Kassenstellen/Kassenstellen_KFO und wird auf Ersuchen auch zugesandt. Sämtliche Bewerbungsunterlagen und alle für die Bewerbung relevanten Urkunden bzw. Unterlagen müssen schriftlich bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Landeszahnärztekammer innerhalb der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr eingelangt sein. Jenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Als Einlangungsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Landeszahnärztekammer.

Bewerbungen,

- die nach Ablauf der Bewerungsfrist eingereicht wurden, oder
- für die nicht der oben genannte Bewerbungsbogen verwendet wurde oder
- bei denen der Bewerbungsbogen völlig mangelhaft ausgefüllt eingereicht wurde, werden aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschieden und nicht berücksichtigt.

IV. Ausschlusskriterien

1. Wenn zum Besetzungszeitpunkt lt. Stellenausschreibung eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt, wobei Ausnahmeregelungen im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse getroffen werden können:

- a) Bei einem Sozialversicherungsträger angestellte Ambulatoriumsärzte, Chefärzte, Kontrollärzte und dgl.
- b) Bestehen eines KFO-Vertragsverhältnisses mit einer österr. § 2-Kasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger (zB Kassenzulassung in Deutschland), sofern nicht dieser bestehende Vertrag spätestens zum Vortag des Besetzungszeitpunktes aufgelöst ist.
- c) Bei einer ärztlichen bzw. zahnärztlichen Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden oder der ärztlichen Leitung eines Krankenhauses bzw. einer Krankenhausabteilung. Für eine Nebenerwerbstätigkeit wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

2. Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

- a) Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 2 ASVG (zB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftigen Verurteilung,.....).
- b) Vorliegen einer rechtskräftigen Kündigung eines Kassenvertrages durch einen Krankenversicherungsträger.
- c) Vorliegen einer nach übereinstimmender Ansicht von Kammer und Kasse nicht ausreichend begründeten Kündigung eines Kassenvertrages durch den Bewerber.
- d) Bestehen eines KFO-Vertragsverhältnisses mit einer österr. § 2-Kasse. Dieses Kriterium führt dann nicht zum Ausschluss, wenn der Bewerber mindestens sieben Jahre als Vertragskieferorthopäde am selben Ort tätig war. Die 7-Jahresfrist kann nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse verkürzt werden.
- e) Der Bewerber ist laut seinen Angaben im Bewerbungsbogen nicht in der Lage, die vertraglich vorgesehene Versorgung von 100 KFO-Neufällen (Behandlung gem. § 16 KFO-GV) im Kalenderjahr zu gewährleisten.

3. Wenn eine in der Vergangenheit bereits zuerkannte KFO-Stelle (durch Zustellung des Zuerkennungsschreibens oder durch eine Entscheidung im Hearing) durch den Zahnarzt im letzten Jahr vor Bewerbungsfristende abgelehnt bzw. die KFO-Stelle ohne Zustimmung von Kammer und Kasse nicht angetreten wurde, gilt eine einjährige Bewerbungssperre ab dem Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung bzw. bei einvernehmlicher Verschiebung des Besetzungszeitpunktes der neu festgelegte Besetzungszeitpunkt) der damalig zuerkannten KFO-Stelle. Ausnahmeregelungen können nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse getroffen werden.

V. Allgemeine Bestimmungen zu den Reihungskriterien

Sämtliche in den nachfolgenden Reihungskriterien zu bewertende Zeiten bzw. Zeiträume werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

VI. Reihungskriterien

A. Fachliche Eignung

1. Zeiten kieferorthopädischer Tätigkeiten:

Als Zeiten kieferorthopädischer Tätigkeiten werden gerechnet:

- Zeiten zahnärztlicher Tätigkeit während der letzten 10 Jahre vor Ende des Kalendermonats vor Bewerbungsfristende als zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt oder Facharzt für ZAMUKI (das sind: niedergelassene oder angestellte Zahnärzte oder Wohnsitzzahnärzte) in Österreich oder im Ausland wenn folgende zusätzliche Voraussetzung vorliegt:
- Mindestens 20 begonnene neue Multibracket-Behandlungsfälle pro Jahr.

Bei Absolvierung zahnärztlicher Zeiten im Ausland ist eine Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung oder einer sonst autorisierten Stelle (zB ausländisches Konsulat) über die Absolvierung der zahnärztlichen Tätigkeit vorzulegen. Die schriftlichen Nachweise werden von der Kammer auf ihre Richtigkeit überprüft.

Werden Zeiten zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb eines EWR-Mitgliedstaates absolviert, werden diese Zeiten nur dann angerechnet, wenn der Standard der Zahnheilkunde in diesem Land nach Einschätzung von Kammer und Kasse der Richtlinie RL 2005/36/EG entspricht.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für kieferorthopädische Tätigkeiten ist vom Bewerber eine Liste mit Patientendaten (Vor- und Zuname, Versicherungsnummer) und Datumsangabe für den Behandlungsbeginn vorzulegen. Kammer und Kasse können eine stichprobenhafte Überprüfung dieser Liste durch Anforderung von diagnostischen Unterlagen (zB: Modelle, Fotos usw.) durchführen.

Für kieferorthopädische Tätigkeiten erhalten

Bewerber	0,0036 Punkte
pro Kalendertag, an dem die vorstehenden kumulativen Voraussetzungen vorliegen	

Es sind für Zeiten kieferorthopädischer Tätigkeit lt. 1. Insgesamt **maximal 13 Punkte** anrechenbar.

2. Vertretungstätigkeiten in einer §2-Vertragskieferorthopädiepraxis bzw. Tätigkeiten im Rahmen eines §2-KFO-Jobsharings:

Allgemeines:

Zum Vertreter eines Vertragskieferorthopäden kann nur ein Zahnarzt bestellt werden, der die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 KFO-GV erfüllt.

Eine **Vertretungstätigkeit liegt vor**, wenn der zu vertretende Vertragskieferorthopäde an einem seiner (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- persönlich verhindert ist, die vertragliche KFO-Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Karenz usw.),
- die Vertretung in der Vertragsordination des abwesenden Vertragskieferorthopäden erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragskieferorthopäden die gesamte (vertraglich vereinbarte) Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

Als **Nachweis** zur Vergabe von Punkten für die Vertretungstätigkeiten ist vom Bewerber jedenfalls eine vom vertretenen Vertragskieferorthopäden ausgestellte Bestätigung vorzulegen. Es ist jedenfalls das von Kammer und Kasse aufgelegte Formular lt. Anlage 1 zu verwenden.

Legt der Bewerber Vertretungsbestätigungen aus einem anderen Bundesland vor, so werden diese nur anerkannt, wenn sich daraus die Erfüllung der oben angeführten Kriterien für eine Vertretung ergibt und die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten ist. Andernfalls können diese Vertretungen nicht bewertet werden.

a) Für Vertretungstätigkeiten in einer § 2-Vertragskieferorthopädiepraxis bzw. für Tätigkeiten im Rahmen eines §2-KFO-Jobsharings erhalten

Bewerber 0,025 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Es sind für Tätigkeiten lt. 2a) insgesamt **maximal 3,5 Punkte** anrechenbar.

b) Für Vertretungstätigkeiten bei dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen KFO-Stelle bzw. für Tätigkeiten im Rahmen eines §2-KFO-Jobsharings beim bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen KFO-Stelle erhalten

Bewerber 0,033 Punkte
pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde;

Es sind für Tätigkeiten lt. 2b) insgesamt **maximal 4,5 Punkte** anrechenbar.

Für Tätigkeiten lt. 2a) und lt. 2b) sind Punkte kumulativ nur dann anrechenbar, wenn die Tätigkeiten in verschiedenen Ordinationen oder nacheinander absolviert wurden.

3. Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit in einer Versorgungsregion:

Versorgungswirksamkeit liegt vor, wenn vom Bewerber nachgewiesen werden kann, dass im letzten Jahr vor Ende der Bewerbungsfrist mindestens 20 neue KFO-Multibracket-Fälle behandelt wurden.

Zum Nachweis ist vom Bewerber eine Liste mit Patientendaten (Vor- und Zuname und Versicherungsnummer) der Bewerbung beizulegen. Kammer und Kasse können eine stichprobenhafte Überprüfung dieser Liste durch Anforderung von diagnostischen Unterlagen (zB: Modelle, Fotos usw.) durchführen.

Gestaffelt sind folgende Punkte anrechenbar:

ab 20 neue KFO-Fälle pro Jahr	1 Punkte
ab 40 neue KFO-Fälle pro Jahr	2 Punkte
ab 60 neue KFO-Fälle pro Jahr	3 Punkte
ab 80 neue KFO-Fälle pro Jahr	4 Punkte
ab 100 neue KFO-Fälle pro Jahr	5 Punkte

Es sind für die Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit lt. 3) insgesamt **maximal 5 Punkte** anrechenbar.

4. Vertragskieferorthopädiätigkeit:

Für eine Vertragskieferorthopädiätigkeit erhalten Bewerber 0,1 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,004 Punkte/Tag.

Es sind für Tätigkeiten lt. 4. insgesamt **maximal 4 Punkte** anrechenbar.

Es sind für Tätigkeiten lt. A (1-4) insgesamt **maximal 30 Punkte** anrechenbar.

B. Spezialausbildung/Diplome

Für die nachfolgenden Qualifikationen sind die jeweils angegebenen Punkte anrechenbar. Bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen wird nur eine Qualifikation bepunktet, und zwar jene, die höher bewertet ist:

- Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) 10 Punkte
- Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) 9 Punkte
- dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO 9 Punkte
- entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (zB. MSc) 7 Punkte

- Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) 6 Punkte
- Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) 3 Punkte

Für eine den genannten Qualifikationen gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland sind die jeweils genannten Punkte anrechenbar.

Es sind für Qualifikationen lt. B **maximal 10 Punkte** anrechenbar.

C. Erste Eintragung in die KFO-Bewerberliste der Landeszahnärztekammer für OÖ

Ab dem 1.7.2015 gibt es eine KFO-Bewerberliste. Diese wird von der Landeszahnärztekammer für OÖ geführt.

1. Für Bewerbungen vor dem 1. Juli 2015 (vor Auflage der Bewerberliste) um einen KFO-Kassenvertrag erhalten Bewerber ab dem Datum zu dem erstmals ein Kriterium des Punktes B) vorlag und
2. für Bewerbungen nach dem 1. Juli 2015 (nach Auflage der Bewerberliste) um einen KFO-Kassenvertrag erhalten Bewerber ab dem Datum der ersten Eintragung in die Bewerberliste

jeweils 0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag.

Es sind **maximal 10 Punkte** anrechenbar.

Hinweis:

Alle Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte, die sich nach dem 1.7.2015 um einen KFO-Kassenvertrag bewerben, können mit Wirkung ab 1.7.2015 einen Antrag auf Eintragung in die KFO-Bewerberliste der Landeszahnärztekammer für OÖ stellen. Die Eintragung erfolgt mit dem Datum des Einlangens des Antrages auf Eintragung in die KFO-Bewerberliste der LZÄK f. OÖ, wobei ein wirksamer Antrag auf Eintragung frühestens mit dem Datum der Eintragung in die Zahnärzteliste erfolgen kann. Es ist das von Landeszahnärztekammer OÖ und Kasse aufgelegte Antragsformular zu verwenden.

D. Behindertengerechter Zugang zur Praxis

Für die schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen, werden **2 Punkte** vergeben.

VII. Gemeinsames Hearing

Nach einem gemeinsamen Hearing besteht die Möglichkeit, dass Kammer und Kasse die Invertragnahme eines Bewerbers begründet ablehnen. Ein Hearing kann unabhängig von der Anzahl der Bewerber in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Wenn es zwei oder mehrere Erstgereihte gibt, oder wenn ein Bewerber mehr als 95 % der Punkte des Erstgereihten erreicht, wird mit diesen Bewerbern ein Hearing durchgeführt. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist dabei zu berücksichtigen.

Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der BewerberInnenliste, so ist das Hearing auch mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) durchzuführen, die ausschließlich wegen der Bewertung der BewerberInnenliste nicht erstgereiht ist (sind).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn

- bereits eine Bewerberin erstgereiht ist oder
- am Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen in der regionalen Versorgungsregion nach ÖSG der jeweils ausgeschriebenen Stelle 50 % oder mehr beträgt.

Versorgungsregionen nach ÖSG:

Zentralraum Linz (Linz-Stadt, Linz-Land)

Zentralraum Wels (Wels-Stadt, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen)

Mühlviertel (Freistadt, Urfahr-Umgebung, Rohrbach, Perg)

Pyhrn-Eisenwurzen (Steyr-Stadt, Steyr-Land, Kirchdorf)

Traunviertel-Salzkammergut (Gmunden, Vöcklabruck)

Innviertel (Braunau, Ried, Schärding)

- b) Wenn Probleme beim Erstgereihten bekannt sind (zB Abrechnungsdifferenzen mit anderen Kassen oder als Wahlzahnarzt, vorliegende Patientenbeschwerden aus früherer zahnärztl./ärztl. Tätigkeit), ist über begründeten Antrag von Kammer oder Kasse ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereihten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereihten erreichen, durchzuführen. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.

- c) Wenn nach einvernehmlicher Auffassung von Kammer und Kasse erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereihten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit dem Erst-, dem Zweitgereihten sowie allen Bewerbern, die mindestens 95 % der Punkte des Zweitgereihten erreichen, durchzuführen. Solche Bedenken bestehen jedenfalls dann, wenn der Ehegatte eines am selben Ort bereits niedergelassenen Vertragskieferorthopäden erstgereiht ist. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch bei einem solchen Hearing zu berücksichtigen.

Den Ablauf eines Hearings haben Kammer und Kasse in einer Geschäftsordnung geregelt, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildet.

VIII. Keine Ergänzungen der KFO-Bewerbungsbögen durch Kammer oder Kasse

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben auf dem KFO-Bewerbungsbogen herangezogen, sofern diese richtig sind bzw. entsprechend nachgewiesen wurden. Fehlen Angaben auf dem KFO-Bewerbungsbogen, werden diese Punkte nicht bei der Bewertung berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn Nachweise für die jeweiligen Sachverhalte der Bewerbung beigelegt wurden.

Von Kammer und Kasse werden keine Ergänzungen fehlender Angaben vorgenommen.

IX. Auflösung des KFO-Einzelvertrages bei falschen Angaben

Falsche Angaben, die in das Auswahlverfahren einfließen und die Reihung beeinflussen, führen zur Auflösung des KFO-Einzelvertrages.

X. Entscheidung und Einspruchsrecht

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch Kammer und Kasse erhalten alle Bewerber ein Schreiben über das Ergebnis der Berechnungen. Die Bewerber haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens in der Kammer Einsicht in die Punkteberechnungen aller Bewerber zu nehmen.

Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich oder per e-mail einen begründeten Einspruch gegen die Punkteberechnung an die Landeszahnärztekammer für OÖ erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei der Kammer ein, wird die Stelle nach gemeinsamer Entscheidung durch Kammer und Kasse vergeben.

Im Falle eines Einspruches entscheiden Kammer und Kasse über diesen im Einvernehmen binnen 4 Wochen. Der Einspruchswerber wird schriftlich über die Entscheidung informiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird in der Zeitschrift „indent“ und im Internet veröffentlicht. Die Bewerber werden vom Ergebnis schriftlich informiert.

XI. Termingerechte Eröffnung der KFO-Kassenpraxis

Die KFO-Kassenpraxis ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen.

Auf begründeten Antrag des Bewerbers können Kammer und Kasse der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um maximal zwei Quartale wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung des Bewerbers zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung maßgeblich.

Wird eine KFO-Kassenpraxis nicht termingerecht eröffnet, können Kammer und Kasse die Stelle dem nächstgereichten Bewerber zusprechen bzw. neu ausschreiben.

XII. Veröffentlichung der Richtlinie

Diese Richtlinie wird auf der Homepage der OÖ Gebietskrankenkasse, www.ooegkk.at und auf der Homepage der Landeszahnärztekammer OÖ, www.zahnaerztekammer.at/Oberösterreich/Kassenstellen/Kassenstellen KFO veröffentlicht.

XIII. Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt für alle KFO-Ausschreibungen ab dem 1. April 2015.

Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden, sofern rechtzeitig vorgesorgt wird, dass andere verordnungskonforme Entscheidungskriterien für die Vergabe von Vertragskieferorthopädiestellen vorliegen.

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

OMR DR. Wolfgang Doneus
Präsident

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE
f.d.

OÖ §2-Krankenversicherungsträger des KFO-Gesamtvertrages im Einvernehmen mit den
bundesweiten Versicherungsträgern

Albert Maringer
Obmann

Mag. Dr. Andrea Wesenauer
Leitende Angestellte

Anlage 1

.....
 Name des/der vertretenen Vertragskieferorthopäden/Vertragskieferorthopädin

.....
 Ordinationsadresse

KFO-Vertretungsbestätigung

Zum Vertreter eines Vertragskieferorthopäden kann nur ein Zahnarzt bestellt werden, der die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 KFO-GV erfüllt.

Eine Vertretungstätigkeit in einer Vertragskieferorthopädiepraxis im Sinne des Pkt. VI A. 2. der Richtlinie für die Auswahl von VertragskieferorthopädiInnen liegt vor, wenn der/die zu vertretende Vertragskieferorthopäde/Vertragskieferorthopädin an einem seiner/Ihrer (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- persönlich verhindert ist, die vertragliche KFO-Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Karenz usw.),
- die Vertretung in der Vertragsordination des abwesenden Vertragskieferorthopäden erfolgt und
- die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragskieferorthopäden die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst

Ich bestätige hiermit, dass mich Herr/Frau

an den nachstehend angeführten Tagen – unter Einhaltung der oben angeführten Kriterien - vertreten hat:

am/vonbisan insgesamt Tagen
 am/vonbisan insgesamt Tagen

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine unrichtige Bestätigung von Vertretungstagen strafrechtliche Konsequenzen und - falls dadurch ein/eine andere(r) BewerberIn benachteiligt wird – schadenersatzrechtliche Folgen hat.

.....
 Datum

.....
 Unterschrift und Stempel
 des/der vertretenen Vertragskieferorthopäden

Anlage 2

**Geschäftsordnung
für die Durchführung eines Hearings um eine Kassenstelle für
Kieferorthopädie**

1. Ein Hearing ist grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes VII. „Gemeinsames Hearing“ der Richtlinie für die Auswahl von VertragskieferorthopädiInnen idgF (im Folgenden kurz „Richtlinie“ genannt) einzuberufen.
2. Die Einladung der Hearingteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Landeszahnärztekammer OÖ. Die Hearingteilnehmer haben dem Termin Folge zu leisten.
3. Erscheint ein geladener Teilnehmer unentschuldigt nicht zum Hearingtermin, wird nach einer Wartezeit von 15 Minuten das Hearing zunächst mit dem erschienenen Bewerber bzw. mit den erschienenen Bewerbern durchgeführt. Stellt sich danach heraus, dass der nichterschienene Bewerber einen triftigen, unvorhersehbaren Entschuldigungsgrund für sein Nichterscheinen hatte, wird ein weiterer Hearingtermin mit diesem Bewerber durchgeführt. Ansonsten ist dieser Bewerber vom weiteren Bewerbungs- und Hearingverfahren ausgeschlossen.
4. Das Hearing ist nicht öffentlich.
5. Die Hearingkommission besteht zumindest aus jeweils 2 befugten Vertretern seitens Kammer und Kasse. Bei der Terminvereinbarung geben Kammer und Kasse die jeweiligen Hearingkommissionmitglieder bekannt.
Bei Verhinderung von Kommissionsmitgliedern wird ein Vertreter bekannt gegeben.
6. Kammer und Kasse haben jeweils eine Stimme.
7. Bei der Entscheidung im Hearing können folgende Umstände, die im Zuge der Bepunktung der jeweiligen Bewerbung nicht bewertet wurden, besonders berücksichtigt werden:
 - weitere fachliche Qualifikationen der Hearingteilnehmer, die für die Ausübung der vertragskieferorthopädischen Tätigkeit von Relevanz sein können
 - Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet (analog Pkt. VII der Richtlinie)
 - soziale/berufliche/persönliche Situation und Vorgesichte (zB Anzahl der Sorgepflichten, Arbeitslosigkeit, Präsenzdienst- Karenzzeiten) der Hearingteilnehmer
 - besonderer Bezug zur ausgeschriebenen KFO-Kassenplanstelle (zB Wahlzahnarzt-tätigkeit im Versorgungsgebiet).

8. Die Entscheidung der Hearingkommission ist zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien in Bezug auf die im Hearing zu beurteilenden Bewerber zu treffen. Die Entscheidung ist den Hearingteilnehmern nach Beschlussfassung im Hearing sofort bekannt zu geben. Alle Hearingteilnehmer haben die schriftliche Entscheidung der Hearingkommission zu unterschreiben.
9. Im Fall des Punktes 3 (unentschuldigtes Fernbleiben eines Hearingteilnehmers vom Hearingtermin) wird die Entscheidung der Hearingkommission den Hearingteilnehmern schriftlich bekannt gegeben. Alle Hearingteilnehmer haben diese Entscheidung zu unterschreiben und an die Kasse zurückzusenden.
10. Der Verlauf des Hearings und die Entscheidung werden in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Es besteht kein Recht auf Einsicht in dieses Protokoll für die zum Hearing eingeladenen Bewerber.
11. Wenn keine gemeinsame Entscheidung zwischen Landeszahnärztekammer OÖ und der OÖGKK getroffen werden kann, soll jener Bewerber, der die meisten Punkte erreicht hat, in Vertrag genommen werden; bei Punktegleichheit jener Bewerber, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte des Abschnitts A) erreicht hat.